

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
am 12.03.2024

Der Landtag hat am 28.02.2024 das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG-ÄG NRW) beschlossen.

Informationen zum Gesetzgebungsverfahren können hier abgerufen werden:

<https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche/gesetzgebungsportal/aktuelle-gesetzgebungsverfahren/straenausbaubeitrag-abschaffung.html>

Das bedeutet:

- a) Die Straßenausbaubeiträge sind für die Maßnahmen, die ab dem 01.01.2024 beschlossen wurden/werden, abgeschafft (neu in § 8 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)).
- b) Der den Kommunen durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge entstehende Einnahmeausfall soll durch eine Erstattung des Landes ausgeglichen werden (neuer § 8a Abs. 1 KAG NRW).
Die Ermittlung des Erstattungsbetrages und das Verfahren zur Abrechnung mit dem Land NRW soll durch eine noch zu schaffende Rechtsverordnung geregelt werden (neu in § 25 Abs. 2 KAG NRW).

- c) Für alle Maßnahmen, die vor dem 01.01.2024 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses spätestens im Haushalt 2023 standen, gilt das Kommunalabgabengesetz NRW in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung (neu in § 26 Abs. 2 KAG NRW).
- d) Das 2019 eingeführte, verpflichtend aufzustellende Straßen- und Wegekonzert sowie die verpflichtende Durchführung von Anliegerversammlungen entfallen aufgrund der Änderung des § 8a KAG NRW daher zukünftig wieder.
In Gummersbach sollen unabhängig von der erneut geänderten Rechtslage die bereits seit Jahrzehnten bewährten Informationsveranstaltungen für die betroffenen Anlieger beibehalten werden.

Demnach ist nunmehr zwischen 3 Fallszenarien zu unterscheiden:

Fall 1: Maßnahmen, bei denen der Ausbaubeschluss vor dem
01.01.2018 gefasst wurde

= es gilt unverändert die bisherige Rechtslage,
d. h. für diese Maßnahmen kann weder eine Förderung
beantragt werden noch profitieren die betroffenen
Grundstückseigentümer von der jetzt beschlossenen
Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Dieses Fallszenario trifft in Gummersbach folgende
Straßenbaumaßnahmen zu:

- Nordring: Ausbaubeschluss 13.09.2017
- Karhellstraße: Ausbaubeschluss 13.09.2017

Fall 2: Maßnahmen, bei denen der Ausbaubeschluss zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2023 gefasst wurde

= Rechtslage ebenfalls unverändert,
d. h. zwar gilt die Abschaffung der Beiträge nicht für diese Maßnahmen, aber die Stadt kann nach Vorliegen und Prüfung aller Rechnungen eine Förderung des Anliegeranteils für straßenbaubeitragspflichtige Maßnahmen in Höhe von 100 Prozent beantragen. Der Anliegeranteil wird bei vollständiger Bewilligung der Förderung im Ergebnis auf null Euro reduziert. Es besteht kein Rechtsanspruch der Stadt auf Förderung durch das Land NRW.

Die auf Folie 6 genannte Rechtslage für Fall 2 ist bei folgenden kombinierten Straßen- und Kanalbaumaßnahmen anzuwenden:

- | | |
|------------------------|----------------------------|
| - Berghausener Straße: | Ausbaubeschluss 15.11.2021 |
| - Am Steinbergshof: | Ausbaubeschluss 15.11.2021 |
| - Schützenstraße: | Ausbaubeschluss 15.11.2021 |
| - An der Höhe: | Ausbaubeschluss 22.03.2023 |
| - Hammerstraße: | Ausbaubeschluss 22.03.2023 |
| - Eichholzweg: | Ausbaubeschluss 22.03.2023 |
| - Eichen-/Lärchenweg: | Ausbaubeschluss 07.09.2023 |

und

bei folgenden Maßnahmen, die nur die Teileinrichtung der
Oberflächenentwässerung (OFLE) betreffen:

- Tilsiter Straße: Ausbaubeschluss 06.02.2023
- Hans-Böckler-Straße: Ausbaubeschluss 06.02.2023
- Helene-Ufer-Straße: Ausbaubeschluss 22.03.2023
- Mühle: Ausbaubeschluss 07.09.2023
- Allensteiner Straße/
Liegnitzer Straße: Ausbaubeschluss 13.12.2023

Fall 3: Maßnahmen, bei denen der Ausbaubeschluss ab dem
01.01.2024 gefasst wurde
= Abschaffung der Beiträge

Diese Rechtslage trifft dann bei allen folgenden neuen
Straßenbaumaßnahmen zu, bei denen bisher noch kein
Ausbaubeschluss gefasst wurde. Hierzu zählen bspw.:

- Bickenbachstraße (1. und 2. BA)
- Theodor-Heuss-Straße/Siepenstraße
- Eintrachtstraße
- Schwarzenberger Straße (nur OFLE)

Hinweis:

Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge gilt nur für Maßnahmen zur (nachmaligen) Herstellung/Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nach § 8 KAG NRW.

Die **Erschließungsbeiträge**, die für die erstmalige endgültige Herstellung einer Straße nach den §§ 127 ff. BauGB erhoben werden, sind von der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge **nicht erfasst**, da es sich bei diesen um eine nach Bundesgesetz zu erhebende Abgabe handelt, die durch Landesrecht nicht abgeschafft werden kann.

Somit müssen die Erschließungsbeiträge aufgrund der bestehenden Beitragserhebungspflicht weiterhin erhoben werden. In Gummersbach betrifft dies ca. 140 Straßen und Straßenteilstücke.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!